

 **Bundesministerium**  
Klimaschutz, Umwelt,  
Energie, Mobilität,  
Innovation und Technologie

[bmk.gv.at](https://bmk.gv.at)

BMK - IV/ST2 (Rechtsbereich Straßenverkehr)  
[st2@bmk.gv.at](mailto:st2@bmk.gv.at)

**Mag. Ingrid Holzerbauer-Högler**  
Sachbearbeiter:in

[ingrid.holzerbauer-hoegler@bmk.gv.at](mailto:ingrid.holzerbauer-hoegler@bmk.gv.at)  
+43 (1) 71162 651802  
Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien  
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung  
der Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-  
Adresse zu richten.

«Name»  
«Titel»«Vorname» «Nachname»«Nachgestellter\_Titel»  
«AdresseBeschreibung»  
«Anmerkungen»  
«ZH»  
«Straße» «ON»  
«Postleitzahl» «Ort»  
«Land»

Geschäftszahl: 2022-0.045.385

Wien, 28. April 2022

## **Betrifft: Entwurf einer 33. Novelle der Straßenverkehrsordnung; Begutachtungsverfahren**

Das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie übermittelt in der Beilage den Entwurf einer 33. Novelle der Straßenverkehrsordnung samt Erläuterungen und Textgegenüberstellung mit der Bitte um Stellungnahme bis

**1. Juni 2022.**

Es wird ersucht, Stellungnahmen mittels elektronischer Post an [st2@bmvit.gv.at](mailto:st2@bmvit.gv.at) sowie an [begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at) zu senden.

Sollte bis zum oben angeführten Termin eine Stellungnahme nicht einlangen, darf angenommen werden, dass der Entwurf dieser Novelle keinen Anlass zu einer Äußerung gibt.

Für die Ämter der Landesregierungen, die Verbindungsstelle der Bundesländer, den österreichischen Gemeindebund und den österreichischen Städtebund ergeht der Hinweis, dass die gegenständliche Übermittlung gleichzeitig als Versendung aufgrund des Art. 1 Abs. 1 und 4 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999, anzusehen ist. Innerhalb der oben genannten Frist kann gemäß Art. 2 dieser Vereinbarung beim Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie das Verlangen gestellt werden, dass im Konsultationsgremium Verhandlungen über die durch dieses Vorhaben im Fall seiner Verwirklichung dem Antragsteller zusätzlich verursachten finanziellen Ausgaben einschließlich zusätzlicher Personalkosten aufgenommen werden.

Beilagen:

Gesetzestext samt Vorblatt und Erläuterungen  
Textgegenüberstellung

Für die Bundesministerin:

i.V. Mag. Ingrid Holzerbauer-Högler